



R-co Valor

Société d'Investissement à Capital Variable

Prospekt

Aktualisiert am 8. Februar 2019



R-CO VALOR

I. Allgemeine Merkmale

RECHTSFORM DES OGAW:

Bezeichnung:	R-co Valor
Rechtsform:	Société d'investissement à capital variable – in Frankreich gegründet
Sitz:	29, avenue de Messine 75008 Paris
Gründungsdatum:	2. Oktober 2012
Voraussichtliche Laufzeit:	99 Jahre

Überblick über das Managementangebot:

Aktienklasse	ISIN-Code	Zuteilung von ausschüttbaren Summen	Ausgabewährung	Betroffene Zeichner	Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung ^{(1) (2)}
C EUR	FR0011253624	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	2.500 EUR Anfänglicher NIW: 1.070,61 EUR
C USD	FR0012406163	Thesaurierung	USD	Alle Zeichner	2.500 US-Dollar Anfänglicher Nettoinventarwert einer Aktie: 1.000 US-Dollar
C USD H	FR0012406171	Thesaurierung	USD*	Alle Zeichner	2.500 US-Dollar Anfänglicher Nettoinventarwert einer Aktie: 1.000 US- Dollar
D EUR	FR0011261189	Ausschüttung	EUR	Alle Zeichner	2.500 EUR Anfänglicher NIW: 919,79 EUR
F EUR	FR0011261197	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	200,00 EUR Anfänglicher NIW: 995,90 EUR
M EUR	FR0011847417	Thesaurierung	EUR	Den FCPE, Mitarbeitern und Organmitgliedern der Rothschild & Co-Gruppe vorbehaltene Aktien	1.000 EUR Anfänglicher Nettoinventarwert: 1.000 EUR
MF EUR	FR0013294238	Ausschüttung	EUR	Den Feeder-OGA der Rothschild & Co-Gruppe vorbehaltene Aktien	5.000 EUR Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW der PB EUR-Aktie am Tag der Auflegung der MF EUR-Aktie
P EUR	FR0011847409	Thesaurierung	EUR	siehe nachstehend**	5.000 EUR oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert eines Aktie: 1.000 EUR
P CHF H	FR0012406189	Thesaurierung	CHF*	siehe nachstehend**	2.500 Schweizer Franken oder 500.000 Schweizer Franken für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert Nettoinventarwert einer Aktie: 1.000 Schweizer Franken
P USD	FR0012406213	Thesaurierung	USD	siehe nachstehend**	5.000 US-Dollar oder 500.000 US-Dollar für institutionelle Anleger Anfänglicher



					Nettoinventarwert einer Aktie: : 1.000 US-Dollar
P USD H	FR0012406262	Thesaurierung	USD*	siehe nachstehend**	5.000 US-Dollar oder 500.000 US-Dollar für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert einer Aktie: 1.000 US-Dollar
PB EUR	FR0013123544	Ausschüttung	EUR	siehe nachstehend**	5.000 EUR oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert eines Aktie: 1.000 EUR
R EUR	FR0013123551	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, insbesondere aber ausländische Vertriebsnetzwerke	100 EUR Anfänglicher Nettoinventarwert einer Aktie: 10 EUR

¹Die Verwaltungsgesellschaft bzw. jede andere zur selben Gruppe gehörende Gesellschaft sind von der Verpflichtung zur Zeichnung der Mindestsumme befreit.

²Später können Aktien oder gegebenenfalls Aktienzehntel gezeichnet werden.

* Diese Aktien sind systematisch gegen das Wechselkursrisiko der Referenzwährung der SICAV abgesichert.

** Die Zeichnung dieser Aktien ist vorbehalten:

1) Anlegern, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen:

- o denen die Annahme von Provisionen aufgrund nationaler Vorschriften untersagt ist (z. B. in Großbritannien und den Niederlanden)

oder

- o die folgende Dienstleistungen erbringen
 - Tätigkeit als unabhängiger Berater im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID II
 - individuelles Portfoliomanagement im Rahmen eines Mandats

2) institutionellen Anlegern, wobei der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung für die Anteilklassen P EUR und PB EUR 500.000 Euro, für die Anteilklassen P USD und P USD H 500.000 USD-Dollar und für die Anteilsklasse P CHF H 500.000 Schweizer Franken beträgt.

Die SICAV verfügt über dreizehn Aktienklassen: die Aktien C EUR, C USD, C USD H, D EUR, F EUR, P EUR, M EUR, MF EUR, P CHF H, P USD, P USD H, PB EUR und R EUR. Diese dreizehn Aktienklassen unterscheiden sich insbesondere durch die Währung, auf die sie lauten, durch ihre systematische Devisenkursabsicherung und ihren Nennwert und zeichnen sich durch eine unterschiedliche Verwendung ihrer Erträge aus, sind mit unterschiedlichen Verwaltungskosten und Ausgabeauf-/Rücknahmeabschlägen belastet und sind für ein unterschiedliches Vertriebsnetz bestimmt.

Im Übrigen behält sich die Verwaltungsgesellschaft für jede Aktienklasse das Recht vor, auf eine Aktivierung zu verzichten und dementsprechend ihre Auflegung am Markt zu verschieben.

Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und die letzte periodische Vermögensaufstellung erhältlich sind:

Der Versand der letzten Jahres- und periodischen Unterlagen erfolgt innerhalb von acht Werktagen nach schriftlicher Anforderung des Aktionärs bei:

Rothschild & Co Asset Management Europe
Service Commercial
29, avenue de Messine
75008 Paris

Die wesentlichen Informationen für den Anleger (WIA) stehen auch auf folgender Website zur Verfügung:
www.am.eu.rothschildandco.com.

Weitere Erläuterungen sind in der Vertriebsabteilung der Verwaltungsgesellschaft erhältlich (Tel.: 01 40 74 40 84) oder per E-Mail unter folgender Adresse: clientserviceteam@rothschildandco.com



II. Beteiligte

Verwaltungsgesellschaft:

Rothschild & Co Asset Management Europe, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 6. Juni 2017 unter der Nummer GP-17000014 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft.
Société en commandite simple [Kommanditgesellschaft französisches Rechts]
29, avenue de Messine – 75008 PARIS

Depotbank, Verwahrstelle und für die Führung des Aktienregisters zuständige Einrichtung:

Rothschild Martin Maurel
Société en commandite simple [Kommanditgesellschaft französisches Rechts]
29, avenue de Messine
75008 Paris
Französisches Kreditinstitut, zugelassen von der ACPR („Autorité de contrôle prudentiel et de résolution“)

Beschreibung der Aufgaben der Depotbank:

Rothschild Martin Maurel führt die durch die geltende Vorschrift festgelegten Aufgaben durch, die lauten:

- Die Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW,
- Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft,
- Die Nachverfolgung der Cashflows der OGAW.

Die Depotbank ist auch mit der Verwaltung der Passiva des OGAW betraut, was die Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Aktien des OGAW sowie die Führung von Emissionskonto und Aktienregister beinhaltet.

Umgang mit und Management von Interessenkonflikten:

Rothschild Martin Maurel und die Verwaltungsgesellschaft Rothschild & Co Asset Management Europe gehören derselben Gruppe an, Rothschild & Co. Sie haben in Anbetracht ihres Umfangs, ihrer Organisation und der Art ihrer Tätigkeiten gemäß der geltenden Vorschrift eine angemessene Politik und ein angemessenes Verfahren eingeführt, um sinnvolle Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen, die aufgrund dieser Verbindung entstehen könnten.

Beauftragte(r):

Die Depotbank hat die Funktion der Verwahrung ausländischer Wertpapiere an die Verwahrstelle The Bank of New York Mellon SA/NV (Belgien) delegiert.

Die Liste der Unternehmen, auf die Bank Of New York Mellon SA/NV (Belgien) im Rahmen der Beauftragung der Verwahrungsaufgaben zurückgreift, und die Informationen in Bezug auf Interessenkonflikte, die aus diesen Beauftragungen entstehen könnten, können auf der Website www.rothschildandco.com/fr/wealth-management/rothschild-martin-maurel/informations-bancaires/ eingesehen werden.

Aktualisierte Informationen werden den Anlegern innerhalb von acht Werktagen nach schriftlicher Anforderung des Aktionärs von der Depotbank kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Hauptamtlicher Wirtschaftsprüfer:

Ernst & Young et Autres
Tour First
TSA 14 444
92037 Paris La Défense Cedex
Unterzeichner: Bernard Charrue

Fondsvermarkter: Rothschild & Co Asset Management Europe

Unterbeauftragter:

Rothschild & Co Asset Management Europe übernimmt allein die administrative und finanzielle Verwaltung der SICAV ohne Beauftragung von Dritten. Davon ausgenommen ist die Buchführung, die vollständig übertragen wird auf:
CACEIS Fund Administration
1-3, Place Valhubert
75013 Paris

Verwaltungsstellen:

Die ausführlichen Informationen zur Identität der Verwaltungsstellen der SICAV sowie ihren externen Funktionen sind im Jahresbericht des SICAV zu finden.

Gemäß Punkt I.1 oben sind diese Informationen auch auf eine Anfrage bei den Vertriebsstellen (Fondsvermarktern) erhältlich.



Berater: N. z.

Für die Zentralisierung von Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen zuständige Stelle: Rothschild Martin Maurel

III. Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten

III. 1 ALLGEMEINE MERKMALE:

Merkmale der Aktien:

- ISIN-Code:
 - C EUR-Aktie: FR0011253624
 - C USD-Aktie: FR0012406163
 - C USD H-Aktie: FR0012406171
 - D EUR-Aktie: FR0011261189
 - F EUR-Aktie: FR0011261197
 - M EUR-Aktie: FR0011847417
 - MF EUR-Aktie: FR0013294238
 - P EUR-Aktie: FR0011847409
 - P CHF H-Aktie: FR0012406189
 - P USD-Aktie: FR0012406213
 - P USD H-Aktie: FR0012406262
 - PB EUR-Aktie: FR0013123544
 - R EUR-Aktie: FR0013123551
- Art des mit der Aktienklasse verbundenen Rechts: Eigentumsrechte werden in Aktien ausgedrückt, wobei jede Aktie einem Bruchteil des SICAV-Vermögens entspricht. Jeder Aktionär verfügt proportional zur Anzahl der ihm gehörenden Aktien über ein Eigentumsrecht an den Vermögenswerten der SICAV.
- Eintragung in ein Register bzw. nähere Angaben zur Verwaltung der Passiva: Die Passiva werden von Rothschild Martin Maurel erfasst. Die Zulassung der Aktien erfolgt durch Euroclear France.
- Stimmrechte: Jeder Aktionär verfügt über die Stimmrechte, die mit den Aktien verbunden sind, die er hält. Die Satzung der SICAV gibt die Ausübungsmodalitäten an.
- Form der Anteile oder Aktien: Inhaberaktien
- Stückelung: Alle Aktien der SICAV sind in Zehntausendstel gestückelt.

Abschlussstichtag: Letzter Börsentag im Dezember (1. Abschluss: Dezember 2013)

Steuerliche Behandlung:

OGAWs (SICAV oder FCP) unterliegen für die Erträge, die sie vereinnahmen, nicht der Körperschaftsteuer.

Da es sich um natürliche Personen handelt, werden die Erträge im Besitz der Aktionäre in der Kategorie der Kapitalerträge besteuert, wenn sie von den OGAWs ausgeschüttet werden, und behalten ihr Wesen (Dividenden, Anleihen, Kreditzinsen...). Der Aktionär kann daher die gleichen steuerlichen Vorteile genießen, wie beim direkten Halten von Wertpapieren.

Bei der Rücknahme von Aktien von einer Privatperson unterliegt die erzielte Wertsteigerung der progressiven Einkommenssteuer und den Sozialabgaben im Rahmen des Vermögenseinkommens. Für juristische Personen, die der Körperschaftsteuer unterliegen, werden auf die Ausschüttungen der Einkünfte des OGAW die gleichen Grundsätze angewendet.

Dagegen werden juristische Personen, die der Körperschaftsteuer unterliegen, auf den latenten Wertgewinn oder -verlust ihrer aus OGAW bestehenden Portfolios besteuert, außer bei Anwendung des Verfahrens von Artikel 209 OA des französischen Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôts).

Aktionäre mit Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs unterliegen den steuerlichen Bestimmungen, die im Land ihres Wohnsitzes gelten, unter Vorbehalt der Anwendung internationaler Steuerabkommen.

III.2 BESONDERE BESTIMMUNGEN:

- ISIN-Code:
 - C EUR-Aktie: FR0011253624
 - C USD-Aktie: FR0012406163
 - C USD H-Aktie: FR0012406171
 - D EUR-Aktie: FR0011261189
 - F EUR-Aktie: FR0011261197



○ M EUR-Aktie:	FR0011847417
○ MF EUR-Aktie:	FR0013294238
○ P EUR-Aktie:	FR0011847409
○ P CHF H-Aktie:	FR0012406189
○ P USD-Aktie:	FR0012406213
○ P USD H-Aktie:	FR0012406262
○ PB EUR-Aktie:	FR0013123544
○ R EUR-Aktie:	FR0013123551

Übertragung der Finanzverwaltung: Nein

Anlageziel: Das Ziel von R-co Valor ist das Streben nach Performance, hauptsächlich durch Anlagen auf den weltweiten Aktien- Anleihemärkten, durch Umsetzung einer diskretionären Anlage, die insbesondere auf der Auswahl von Wertpapieren auf Grundlage der finanziellen Analyse der Emittenten beruht.

Referenzindikator: Die SICAV hat keinen Referenzindikator, da der Verwaltungsprozess auf einer Titelauswahl unter Anwendung fundamentaler Kriterien beruht, außerhalb jeglicher Kriterien der Zugehörigkeit zu einem Marktindex. Außerdem wäre angesichts der Tatsache, dass das Verwaltungsteam je nach Marktbedingungen die Vermögensklasse Aktien oder die Vermögensklasse Zinsprodukte bevorzugen wird, die Referenz auf einen Indikator nicht repräsentativ.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Nachverfolgung der herangezogenen Referenzindizes. Darin beschrieben werden die Maßnahmen, die bei erheblichen Änderungen an einem Index oder bei einer beendeten Bereitstellung dieses Index zu ergreifen sind.

Bei diesem OGAW handelt es sich nicht um einen indexgebundenen OGAW.

Anlagestrategien:

1. Beschreibung der herangezogenen Strategien:

Die SICAV R-co Valor ist nach einem (weiter unten beschriebenen) strengen quantitativen und qualitativen Auswahlprozess der Verwaltungsgesellschaft abhängig von den Chancen am Markt in Zins- und Wandlerprodukten sowie OGAW von Zinsprodukten und in Aktienprodukten und OGAW von Aktienprodukten investiert. Die SICAV darf bis zu 10% ihres Vermögens in OGAW anlegen.

- **Strategische Allokation:** Um ihr Verwaltungsziel zu erreichen, investiert die SICAV je nach Marktentwicklung in Zins- oder Wandlerprodukte und ergänzend in OGAW für Zinsprodukte sowie in Aktien und in OGAW für Aktienprodukte.

Die SICAV kann daher folgendermaßen investieren:

- ✓ Zwischen 0 und 100% in staatliche und private Zinsprodukte, ob „Investment Grade“ oder nicht, davon maximal 20% in High Yield-Anleihen, dabei dürfen die Investitionen in nicht notierte Wertpapiere maximal 10% des Vermögens der SICAV ausmachen.
- ✓ Zwischen 0 und 100% in Aktien aller Börsenwerte,
- ✓ Zwischen 0 und 10% in OGAW.

Des Weiteren kann sich die SICAV in Terminfinanzinstrumenten engagieren, die an geregelten französischen oder ausländischen Märkten oder OTC-Märkten gehandelt werden (Pensionsgeschäfte, Zins- und Devisenswaps, Devisentermingeschäfte, Wertpapierleihe, Markt für Futures und Optionen auf Aktien, Zinsen, Devisen oder Indizes), um ihr Anlageziel zu verfolgen (diskretionäres Management). Dazu sorgt sie für eine Absicherung und/oder ein Engagement ihres Portfolios in Wirtschaftssektoren, geografische Regionen, Devisen, Zinsen, Aktien, ähnliche Titel und Werte sowie Indizes.

Das direkte und indirekte Engagement in den Aktienmarkt einschließlich etwaiger außerbilanzieller Verpflichtungen darf nicht über 100% liegen. Das direkte und indirekte Engagement in den Zinsmarkt einschließlich etwaiger außerbilanzieller Verpflichtungen muss die Möglichkeit bieten, die Sensitivität des Portfolios in einer Bandbreite zwischen -1 und 9 zu halten.

Das direkte und indirekte Engagement in den Devisenmarkt einschließlich etwaiger außerbilanzieller Verpflichtungen darf nicht über 100% liegen.

Das Gesamtengagement in den Aktienmarkt, Devisenmarkt oder Anleihemarkt, einschließlich des durch die Nutzung von Terminfinanzinstrumenten herbeigeführten Engagements, darf nicht über 200% des Vermögens liegen.

Die SICAV kann sich direkt oder indirekt mit bis zu 100% ihres Vermögens in Ländern außerhalb der OECD und mit bis zu 20% in Risiken in Verbindung mit Small Caps engagieren.

Für Aktionäre besteht ein Währungsrisiko.



- **Auswahl der Basiswerte:**

- **Im Bereich Aktienprodukte gilt das folgende Kriterium für die Auswahl von Titeln:**

Beim Managementprozess des OGAW werden der Top-Down- und der Bottom-Up-Ansatz miteinander kombiniert, so dass zwei Wertschöpfungsquellen ermittelt werden können:

- Die sektorielle Allokation ergibt sich aus der Analyse des makroökonomischen und finanziellen Umfelds.
- Die Auswahl der Titel beruht auf einem Fundamentalansatz, der zwei Stufen umfasst:
 - eine quantitative Analyse, mit der die Attraktivität der Bewertung festgestellt werden soll. Dazu werden jeweils an die betreffende Branche angepasste Kennzahlen herangezogen (Unternehmenswert/Kapitaleinsatz, Unternehmenswert/Bruttobetriebsergebnis, KGV...)
 - eine qualitative Analyse, die auf dem Verständnis der Wettbewerbsverhältnisse sowie der Art und Weise, wie die Rentabilität zustande kommt, beruht (Ungleichgewicht von Angebot / Nachfrage, Vorteil durch Kosten, Patente, Marken, Regulierung, usw.)

- **Im Zinsbereich werden für das Management die drei folgenden Wertschöpfungsquellen herangezogen:**

1) **Sensitivität:** Die Sensitivität des Portfolios wird erhöht, wenn der Manager mit sinkenden Zinsen rechnet und umgekehrt.

Kreditrisiko: Beim Managementprozess des OGAW werden der Top-Down- und der Bottom-Up-Ansatz miteinander kombiniert, so dass zwei Wertschöpfungsquellen ermittelt werden können:

- Die sektorielle und geografische Allokation ergibt sich aus der Analyse des wirtschaftlichen und finanziellen Umfelds. Diese Analyse ermöglicht die Erkennung langfristiger Risiken und Probleme, die die Preisbildung beeinflussen. So werden insbesondere die Analyse der Ausfälle in der Vergangenheit und die Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse geprüft.
- Die Auswahl der Titel beruht auf einem Fundamentalansatz, der zwei Stufen umfasst:
 - Eine auf der Ausfallwahrscheinlichkeit beruhende quantitative Analyse:
 - unter Zugrundelegung einer Vielzahl veröffentlichter und statistischer Daten über jedes Unternehmen,
 - unter Vergleich dieser Daten mit den Daten von Unternehmen aus demselben Wirtschaftssektor,
 - unter Bestimmung einer theoretischen Bewertung, die im Vergleich zur Marktbewertung günstig oder ungünstig ausfällt.
 - Eine qualitative Analyse, die beruht auf:
 - der Belastbarkeit des Sektors,
 - der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse,
 - dem Verständnis der Bilanz,
 - dem Verständnis, wie die Rentabilität zustande kommt (Ungleichgewicht von Angebot / Nachfrage, Vorteil durch Kosten, Patente, Marken, Regulierung, usw.),
 - dem Verständnis der Fälligkeiten von Verbindlichkeiten (bilanziell und außerbilanziell),

der Ermittlung der Wahrscheinlichkeit des Überlebens innerhalb des Sektors.

2) **Positionierung auf der Zinskurve:** Je nachdem, ob der Manager mit einer Verflachung oder Versteilung der Zinskurve rechnet, werden Titel mit kurzer oder sehr langer Laufzeit gegenüber Titeln mit mittlerer Laufzeit bevorzugt und umgekehrt.

- **Im Bereich OGAW und alternative Investmentfonds gilt das folgende Kriterium für die Auswahl von Titeln:**

OGAWs und alternative Investmentfonds werden nach einem Top-Down-Ansatz in Abhängigkeit von den Vermögensklassen ausgewählt. Diese Auswahl wird hauptsächlich innerhalb des Angebots von Rothschild & Co durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft greift nicht ausschließlich oder mechanisch auf Bonitätsbewertungen zurück, die von Rating-Agenturen ausgestellt werden, sondern führt ihre eigene Analyse durch, um die Bonität der Zinsinstrumente zu beurteilen.

2. Beschreibung der Vermögensklassen:

In die Zusammensetzung des OGAW-Vermögens können alle folgenden Anlageklassen einfließen:

- **Aktien:** Anlage und/oder Exposition zwischen 0% und 100% des Nettovermögens.

Im Rahmen der unten genannten (siehe Tabelle) Bandbreite kann die SICAV in Aktienprodukte investieren und/oder in Aktienprodukten engagiert sein. Die geografische und/oder sektorielle Aufteilung der Emittenten ist nicht im Vorfeld festgelegt und erfolgt in Abhängigkeit von den Marktchancen.

In jedem Falle liegt die Allokation (Anlage und/oder Engagement) des Aktienbereichs (Anlage und/oder Engagement) im Rahmen der unten genannten Bandbreite zwischen 0% und 100% des SICAV-Vermögens in allen Wirtschaftszweigen und allen Marktkapitalisierungen (wobei maximal 20% auf Small Caps und 100% auf Aktien aus Ländern außerhalb der OECD entfallen dürfen).



- **Schuldtitle, Geldmarktinstrumente und Anleihen:** Anlage und/oder Engagement zwischen 0% und 100% des Nettovermögens

Im Rahmen der unten genannten Bandbreite investiert die SICAV in Anleihen, festverzinsliche, variabel verzinsliche oder revidierbar verzinsliche handelbare Schuldtitle (wie z. B. kurzfristig handelbare Titel (einschließlich unter anderem Einlagenzertifikate und Schatzanweisungen, die vor dem 31. Mai 2016 ausgegeben wurden) und Euro Commercial Paper), Genussscheine, indexgebundene Anleihen oder Wandelanleihen (bis maximal 20%) und/oder weist entsprechende Engagements auf. Die Verteilung auf Unternehmensanleihen und Staatsanleihen wird nicht im Vorfeld festgelegt und erfolgt in Abhängigkeit von den Marktchancen. In jedem Fall liegt das Engagement in „High-Yield-Anleihen“ bei nicht mehr als 20%. Anlagen in nicht börsennotierten Titeln dürfen höchstens 10% des SICAV-Vermögens ausmachen.

- **Aktien oder Anteile anderer OGAWs, alternativer Investmentfonds oder Investmentfonds ausländischen Rechts:**

0%-10% des Nettovermögens

Im Rahmen der unten genannten Bandbreite kann die SICAV Folgendes halten:

- Anteile oder Aktien von OGAWs französischen und/oder europäischen Rechts gemäß der europäischen Richtlinie 2009/65/CE, die nicht mehr als 10% ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien anderer OGAWs oder Investmentfonds anlegen dürfen
- Anteile oder Aktien anderer OGAWs französischen oder ausländischen Rechts oder von Investmentfonds ausländischen Rechts, ob europäisch oder nicht, die den vier Bedingungen entsprechen, die Artikel R. 214-13 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) vorsieht.
- Anteile oder Aktien von OGAWs wie oben definiert, die von der Rothschild & Co-Gruppe verwaltet werden.

- **Für jede der oben genannten Kategorien:**

	Aktien	Zinsprodukte	OGA
Beteiligungsbandbreiten	0%-100%	0%-100%	0%-10%
Anlagen in Small Caps	0%-20%	N. z.	0%-10%
Anlagen in Finanzinstrumenten von Ländern außerhalb der OECD	0%-100%	0%-100%	0%-10%
Von der Verwaltungsgesellschaft auferlegte Anlagebeschränkungen	N. z.	N. z.	N. z.

3. Verwendung von derivativen Instrumenten:

Der OGAW kann auf geregelten, organisierten oder OTC-Märkten tätig werden. Der Manager wird das Aktien-, Zins- und Währungsrisiko beeinflussen. Zur Verwirklichung des Anlageziels erfolgen diese Maßnahmen zur Absicherung (Terminverkaufskontrakte) und zum Engagement des Portfolios zwecks Nachbildung eines synthetischen Engagements in Vermögenswerten (Terminkaufkontrakte). Der Manager kann insbesondere am Markt für Pensionen, Zins-, Index- oder Devisenswaps, Devisentermingeschäfte, Wertpapierleihe sowie am Markt für Futures und Optionen auf Aktien, Anleihen, Devisen oder Indizes tätig werden.

Optionsstrategien: Je nachdem, wie der Manager die weitere Entwicklung der Volatilität und der Kurse der Basiswerte einschätzt, kann er sich zum Ver- oder Ankauf von Optionen auf den Aktien-, Zins- und Devisenmärkten veranlasst sehen. Wenn er zum Beispiel mit einem starken Anstieg des Marktes rechnet, kann er Calls ankaufen. Wenn der Markt nach seiner Einschätzung nur leicht zulegt und eine hohe implizite Volatilität herrscht, kann er Puts verkaufen. Wenn er demgegenüber mit einem starken Rückgang des Marktes rechnet, wird er Puts ankaufen. Wenn er schließlich meint, der Markt könne nicht weiter zulegen, wird er Calls verkaufen.

Der Manager kann diese verschiedenen Strategien miteinander kombinieren.

Das direkte oder indirekte Engagement des Portfolios in den Aktienmarkt, einschließlich des durch die Nutzung von Terminfinanzinstrumenten herbeigeführten Engagements, darf nicht über 100% liegen.

Das direkte und indirekte Engagement des Portfolios in den Zinsmarkt, einschließlich des durch die Nutzung von Terminfinanzinstrumenten herbeigeführten Engagements, muss die Möglichkeit bieten, die Sensitivität des Portfolios in einer Bandbreite zwischen -1 und 9 zu halten.

Das direkte oder indirekte Engagement des Portfolios in das Wechselkursrisiko, einschließlich des durch die Nutzung von Terminfinanzinstrumenten herbeigeführten Engagements, darf nicht über 100% liegen.

Das Gesamtengagement in den Aktienmarkt, Devisenmarkt oder Anleihemarkt, einschließlich des durch die Nutzung von Terminfinanzinstrumenten herbeigeführten Engagements, darf nicht über 200% des Vermögens liegen.

Der FCP setzt keine Total Return Swaps (TRS) ein.

Informationen über Gegenparteien bei außerbörslich gehandelten Derivatverträgen:

Die Auswahl der Gegenparteien, bei denen es sich um ein Kreditinstitut handeln kann oder nicht, erfolgt gemäß dem in der Rothschild & Co-Gruppe geltenden Verfahren und beruht auf dem Grundsatz der Selektivität im Rahmen eines



internen Ad-hoc-Prozesses. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Depotbank regelmäßig als Gegenpartei für außerbörsliche Devisenderivate heranziehen kann.

Dies zeigt sich vor allem in:

- einer Bestätigung der Gegenparteien nach Abschluss dieses internen Auswahlprozesses, bei dem Kriterien wie Art der Tätigkeiten, Expertise, Reputation usw. berücksichtigt werden.
- einer begrenzten Anzahl von Finanzinstituten, mit denen der OGAW handelt.

4. Derivate enthaltende Titel:

Die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln (Optionen, Warrants, EMTNs...) ist zur Verwirklichung des Anlageziels auf 10% des Nettovermögens begrenzt, insbesondere um das Engagement in den Aktien-, Devisen- und Zinsmarkt zu steuern. Das direkte und indirekte Engagement des Portfolios in den Aktienmarkt, einschließlich des durch die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln herbeigeführten Engagements, darf nicht über 100% liegen. Das direkte und indirekte Engagement des Portfolios in den Zinsmarkt, einschließlich des durch die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln herbeigeführten Engagements, muss die Möglichkeit bieten, die Sensitivität des Portfolios in einer Bandbreite zwischen -1 und 9 zu halten.

Das direkte und indirekte Engagement des Portfolios in das Wechselkursrisiko, einschließlich des durch die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln herbeigeführten Engagements, darf nicht über 100% liegen.

Das Gesamtengagement in den Aktienmarkt, Devisenmarkt oder Anleihemarkt, einschließlich des durch die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln herbeigeführten Engagements, darf nicht über 200% des Vermögens liegen.

5. Festgelder:

Der OGAW kann bis zu 20% seines Vermögens in Festgeldern in Euro mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten anlegen, um Zinsen auf flüssige Mittel des OGAW zu erzielen.

6. Kredite:

Der OGAW kann für bis zu 10% seines Vermögens Kredite aufnehmen, insbesondere um aufgeschobene Zahlungen bei Transaktionen mit Vermögenswerten auszugleichen.

7. Zeitweilige Erwerbe und Veräußerungen von Wertpapieren:

- Allgemeine Beschreibung der Geschäfte:

- Art der Transaktionen:

Zeitweilige Erwerbe oder Veräußerungen von Wertpapieren werden gemäß dem französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch durchgeführt. Sie erfolgen im Rahmen der Liquiditätsverwaltung und/oder der Optimierung der OGAW-Erträge.

- Art der herangezogenen Transaktionen:

Diese Transaktionen bestehen aus Wertpapierleihe- und/oder -pensionsgeschäften sowie Zins- oder Kreditprodukten (Schuldtitel und Geldmarktinstrumente) von Emittenten aus OECD-Mitgliedsländern.

- Allgemeine Daten für jeden Transaktionstyp:

- Angestrebter Nutzungsumfang:

Zeitweilige Wertpapierveräußerungen (Leihe von Wertpapieren, Pensionsgeschäfte) und -erwerbe (Ausleihe von Wertpapieren, umgekehrte Pensionsgeschäfte) können bis zu 100% des SICAV-Vermögens ausmachen. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand einer solchen Transaktion sein wird, kann 10% des Vermögens ausmachen.

- Vergütung:

Weitere Informationen über die Vergütung finden sich im Abschnitt „Gebühren und Provisionen“.

- Informationen zu den Gegenparteien, den Garantien und Risiken:

- Garantien:

Auf die Garantien, die im Rahmen dieser Geschäfte erhalten werden, werden nach dem Grundsatz Abschlüsse angewendet, der im Abschnitt „Informationen über die Finanzgarantien des OGA“ beschrieben ist. Die Garantien werden von der Depotbank des OGAW verwahrt. Weitere Informationen zu den Garantien sind im Abschnitt „Informationen über die Finanzgarantien des OGAW“ zu finden.

- Auswahl der Gegenparteien:

Ein Verfahren zur Auswahl der Gegenparteien, mit denen diese Geschäfte abgewickelt werden, verhindert das Risiko eines Interessenkonflikts bei der Durchführung solcher Geschäfte. Diese Gegenparteien werden Kreditinstitute mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union und einem minimalen Rating von A sein. Ergänzende Informationen zum Auswahlverfahren für die Gegenparteien sind im Abschnitt „Gebühren und Provisionen“ zu finden.

- Risiken: siehe Abschnitt „Risikoprofil“.

Informationen über die Finanzgarantien des OGAW:



Im Rahmen von zeitweiligen Erwerben und Veräußerungen von Wertpapieren und von OTC-Derivatgeschäften kann der OGAW Wertpapiere (insbesondere von einem Staat ausgegebene oder garantierte oder von internationalen Finanzierungsstellen ausgegebene Anleihen oder Titel und von privaten Emittenten mit guter Bonität ausgegebene Anleihen oder Titel) oder Barmittel als Sicherheit erhalten. Es besteht keine Korrelationspolitik, da der OGAW als Sicherheiten hauptsächlich Staatsanleihen der Eurozone und/oder Barmittel erhält.

Eine erhaltene Barsicherheit wird gemäß den geltenden Regeln wieder angelegt.

Alle diese Vermögenswerte müssen von Emittenten mit guter Bonität ausgegeben, liquide, wenig volatil und breit gestreut sein und dürften nicht von einer Einheit der Gegenpartei oder deren Gruppe stammen.

Auf erhaltene Sicherheiten können Abschläge zur Anwendung kommen; diese berücksichtigen vor allem die Bonität und die Volatilität der Wertpapierkurse. Die Bewertung erfolgt mindestens täglich.

Die Finanzgarantien müssen vom OGAW jederzeit vollständig ausgeführt werden können, ohne Kenntnis oder Genehmigung der Gegenpartei.

Die nicht baren Finanzgarantien dürfen nicht verkauft, erneut angelegt oder verpfändet werden.

Die bar erhaltenen Finanzgarantien dürfen nur:

- in Verwahrung gegeben werden;
- in hochwertigen Staatsanleihen angelegt werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte eingesetzt werden, wobei diese Transaktionen nur mit Kreditinstituten abgeschlossen werden dürfen, die von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, und der OGAW in der Lage sein muss, den Gesamtbetrag der Barmittel unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen jederzeit abzurufen;
- in Organismen für gemeinsame Geldmarktanlagen angelegt werden.

Risikoprofil:

1. Risiko in Verbindung mit der diskretionären Verwaltung: Der diskretionäre Managementstil beruht auf Annahmen, wie sich die verschiedenen Märkte (Aktien-, Zinsmärkte) entwickeln. Es besteht das Risiko, dass der OGAW nicht zu jeder Zeit in die leistungsfähigsten Märkte investiert ist.

2. Aktienmarktrisiko:

Die SICAV kann folgenden Risiken ausgesetzt sein:

- a. Risiko in Zusammenhang mit direkten und indirekten Anlagen in Aktien;
- b. Risiko in Zusammenhang mit direkten und indirekten Anlagen in Large, Mid und Small Caps;
- c. Risiko im Zusammenhang mit direkten und indirekten Anlagen auf Märkten außerhalb der OECD, wobei diese Anlagen auf 100% des Vermögens beschränkt sind;

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Funktions- und Aufsichtsbedingungen der Märkte, auf denen die SICAV tätig sein wird (Märkte außerhalb der OECD), von den Standards abweichen können, die auf den großen internationalen Handelsplätzen gelten.

So kann ein etwaiger Rückgang des Aktienmarktes einen Rückgang des Nettoinventarwerts der SICAV zur Folge haben.

3. Zinsrisiko:
Mit Anlagen in Zinsprodukte verbundenes Risiko. So kann der Nettoinventarwert der SICAV bei steigenden Zinsen sinken;
4. Kreditrisiko: Risiko der Verschlechterung der Bonität oder eines Ausfalls eines Emittenten im Portfolio oder eines Ausfalls einer Gegenpartei bei einem OTC-Geschäft (Swap, Pension). So kann im Falle eines positiven Engagements im Kreditrisiko ein Anstieg der Kreditspreads zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts der SICAV führen. In gleicher Weise kann im Falle eines negativen Engagements in das Kreditrisiko ein Rückgang der Kreditspreads einen Rückgang des Nettoinventarwerts der SICAV herbeiführen. Die Exposition in „High Yield“-Anleihen darf jedoch nicht mehr als 20% des Vermögens ausmachen.
5. Devisenrisiko: Der Aktionär kann einem Devisenrisiko von maximal 100% ausgesetzt sein. Einige Bestandteile des Vermögens sind in einer anderen Währung als der Buchwährung der SICAV ausgewiesen. Deswegen kann eine Veränderung der Devisenkurse zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW führen;
6. Ausfallrisiko:
Der OGAW kann zeitweilige Erwerbe und Veräußerungen und/oder Termingeschäfte mit Finanzderivaten (außerbörslich gehandelte Derivate) durchführen. Diese Geschäfte mit einer Gegenpartei setzen den OGAW dem Risiko eines Ausfalls des Kontrahenten aus, was den Nettoinventarwert des OGAW senken kann. Das Ausfallrisiko kann jedoch durch Garantien, die dem OGAW gemäß geltenden Vorschriften eingeräumt werden, begrenzt werden.
7. Risiko im Zusammenhang mit zeitweiligen Erwerben und Veräußerungen von Wertpapieren: Abgesehen vom bereits genannten Ausfallrisiko bergen die Anwendung dieser Methoden, die Verwaltung ihrer Garantien und ihre Wiederverwendung gewisse spezifische Risiken, wie die Möglichkeit einer geringen Liquidität eines Instruments; die eventuellen Risiken, die mit der rechtlichen Dokumentation, der Anwendung von Verträgen und deren Beschränkungen verbunden sind; operative, Verwahrungsrisiken; ein Risiko der schlechten Bewertung und ein Ausfallrisiko. Falls der Rückgriff auf diese Geschäfte sich aufgrund der Marktbedingungen als nicht angemessen, nicht effizient oder



- erfolglos erweist, kann der OGAW bedeutende Verluste erleiden, die sich auf den Nettoinventarwert des OGAW negativ auswirken können.
8. Risiko, dass die Wertentwicklung des OGAW nicht seinen Zielen entspricht.
 9. Kapitalverlustgarantie: Der Aktionär genießt keine Kapitalgarantie.

Garantie oder Absicherung: N. z.

Betroffene Zeichner: Alle Zeichner (siehe Übersichtstabelle über die Merkmale der Aktien).

Die Aktien dieses OGAW sind und werden in Anwendung des US-Wertpapiergesetzes von 1933 in seiner geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten weder registriert noch aufgrund irgendeines US-amerikanischen Gesetzes zugelassen. Diese Aktien dürfen in den Vereinigten Staaten weder angeboten noch verkauft oder übertragen werden (auch nicht in US-amerikanischen Territorien oder Besitztümern) und dürfen einer US-Person (im Sinne von Verordnung S des US-amerikanischen Wertpapiergesetzes „Securities Act“ von 1933) oder einer gleichgestellten Person (laut dem so genannten amerikanischen „HIRE“-Gesetz vom 18.03.2010 und dem FATCA-Gesetz) weder direkt noch indirekt zugutekommen.

Typisches Anlegerprofil:

Dieser OGAW richtet sich an Anleger, die einen Anlageträger wünschen, dessen diversifizierte Allokation je nach Marktchancen ein Engagement in Zinsprodukten und/oder Aktienprodukten ermöglicht.

Die Höhe des vernünftigerweise in diesen OGAW zu investierenden Betrags hängt von der persönlichen Situation des Aktionärs ab. Zur Ermittlung dieses Betrags sind nicht nur seine persönlichen Vermögensverhältnisse, seine derzeitigen Anforderungen und die empfohlene Anlagedauer zu berücksichtigen, sondern auch, ob er Risiken eingehen will oder umgekehrt eine vorsichtige Anlage bevorzugt. Es wird außerdem dringend empfohlen, Anlagen ausreichend zu streuen, um sich nicht ausschließlich den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

Empfohlener Anlagehorizont: Mehr als 5 Jahre.

Modalitäten zur Bestimmung und Verwendung der ausschüttbaren Summen:

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Dividenden, Prämien und Zuteilungen, Präsenzgeldern und aller Erträge aus Titeln, die das SICAV-Portfolio darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

- 1) dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen;
- 2) den im Geschäftsjahr realisierten Nettokursgewinnen abzüglich der realisierten Nettokursverluste abzüglich aller Kosten, zuzüglich der Nettogewinne derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Kursgewinne.

Die unter 1) und 2) genannten Summen können voneinander unabhängig ganz oder teilweise thesauriert und/oder ausgeschüttet und/oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Zahlung der ausschüttbaren Summen erfolgt innerhalb von maximal fünf Monaten ab Jahresabschluss.

- C EUR-Aktie, C USD-Aktie, C USD H-Aktie, F EUR-Aktie, M EUR-Aktie, P EUR-Aktie, P CHF H-Aktie, P USD-Aktie, P USD H-Aktie und R EUR-Aktie: thesaurierende Aktien
- D EUR-Aktie, MF EUR-Aktie, PB EUR-Aktie: ausschüttende Aktien, vollständige Ausschüttung des Nettoergebnisses gemäß der Definition unter 1) oben bzgl. der Gewinne oder Verluste gemäß 2) oben. Die Hauptversammlung kann beschließen, diese (vollständig oder teilweise) auszuschütten und/oder (vollständig oder teilweise) auf neue Rechnung vorzutragen.

Für thesaurierende Aktien gilt: Ausschüttbare Summen werden in voller Höhe thesauriert. Davon ausgenommen sind Summen, bei denen eine Ausschüttung von Rechts wegen zwingend verbindlich ist.

Für ausschüttende Aktien gilt: Vollständige Ausschüttung des Nettoergebnisses gemäß der Definition unter 1) oben bzw. der Gewinne oder Verluste gemäß 2) oben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese in jedem Jahr (vollständig oder teilweise) ausschütten und/oder (vollständig oder teilweise) auf neue Rechnung vortragen.

Häufigkeit der Ausschüttung:

- C EUR-Aktie, C USD-Aktie, C USD H-Aktie, F EUR-Aktie, M EUR-Aktie, P EUR-Aktie, P CHF H-Aktie, P USD-Aktie, P USD H-Aktie und R EUR-Aktie: ausschüttbare Summen werden in voller Höhe thesauriert
- D EUR-Aktie, MF EUR-Aktie und PB EUR-Aktie: Jährlich auf Beschluss der Hauptversammlung. Auf Beschluss des Verwaltungsrats können Abschläge gezahlt werden.

Merkmale der Aktien:



Aktienklasse	ISIN-Code	Zuteilung von ausschüttbaren Summen	Ausgabewährung	Betroffene Zeichner	Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung⁽¹⁾ ⁽²⁾
C EUR	FR0011253624	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	2.500 EUR Anfänglicher NIW: 1.070,61 EUR
C USD	FR0012406163	Thesaurierung	USD	Alle Zeichner	2.500 US-Dollar Anfänglicher Nettoinventarwert einer Aktie: 1.000 US-Dollar
C USD H	FR0012406171	Thesaurierung	USD*	Alle Zeichner	2.500 US-Dollar Anfänglicher Nettoinventarwert einer Aktie: 1.000 US- Dollar
D EUR	FR0011261189	Ausschüttung	EUR	Alle Zeichner	2.500 EUR Anfänglicher NIW: 919,79 EUR
F EUR	FR0011261197	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	200 EUR Anfänglicher NIW: 995,90 EUR
M EUR	FR0011847417	Thesaurierung	EUR	Den FCPE, Mitarbeitern und Organmitgliedern der Rothschild & Co-Gruppe vorbehaltene Aktien	1.000 EUR Anfänglicher Nettoinventarwert: 1.000 EUR
MF EUR	FR0013294238	Ausschüttung	EUR	Den Feeder-OGA der Rothschild & Co-Gruppe vorbehaltene Aktien	5.000 EUR Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW der PB EUR-Aktie am Tag der Auflegung der MF EUR- Aktie
P EUR	FR0011847409	Thesaurierung	EUR	siehe nachstehend**	5.000 EUR oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert eines Aktie: 1.000 EUR
P CHF H	FR0012406189	Thesaurierung	CHF*	siehe nachstehend**	2.500 Schweizer Franken oder 500.000 Schweizer Franken für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert Nettoinventarwert einer Aktie: 1.000 Schweizer Franken
P USD	FR0012406213	Thesaurierung	USD	siehe nachstehend**	5.000 US-Dollar oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert einer Aktie: : 1.000 US-Dollar
P USD H	FR0012406262	Thesaurierung	USD*	siehe nachstehend**	5.000 US-Dollar oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert einer Aktie: 1.000 US-Dollar
PB EUR	FR0013123544	Ausschüttung	EUR	siehe nachstehend**	5.000 EUR oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert eines Aktie: 1.000 EUR



R EUR	FR0013123551	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, insbesondere aber ausländische Vertriebsnetzwerke	100 EUR
-------	--------------	---------------	-----	--	---------

¹Die Verwaltungsgesellschaft bzw. jede andere zur selben Gruppe gehörende Gesellschaft sind von der Verpflichtung zur Zeichnung der Mindestsumme befreit.

²Später können Aktien oder gegebenenfalls Aktienzehntel gezeichnet werden.

* Diese Aktien sind systematisch gegen das Wechselkursrisiko der Referenzwährung der SICAV abgesichert.

** Die Zeichnung dieser Aktien ist vorbehalten:

1) Anlegern, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen:

- o denen die Annahme von Provisionen aufgrund nationaler Vorschriften untersagt ist (z. B. in Großbritannien und den Niederlanden)

oder

- o die folgende Dienstleistungen erbringen
 - Tätigkeit als unabhängiger Berater im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID II
 - individuelles Portfoliomanagement im Rahmen eines Mandats

2) institutionellen Anlegern, wobei der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung für die Anteilklassen P EUR und PB EUR 500.000 Euro, für die Anteilklassen P USD und P USD H 500.000 USD-Dollar und für die Anteilklasse P CHF H 500.000 Schweizer Franken beträgt.

Die SICAV verfügt über dreizehn Aktienklassen: die Aktien C EUR, C USD, C USD H, D EUR, F EUR, P EUR, M EUR, MF EUR, P CHF H, P USD, P USD H, PB EUR und R EUR. Diese dreizehn Aktienklassen unterscheiden sich insbesondere durch die Währung, auf die sie lauten, durch ihre systematische Devisenkursabsicherung und ihren Nennwert und zeichnen sich durch eine unterschiedliche Verwendung ihrer Erträge aus, sind mit unterschiedlichen Verwaltungskosten und Ausgabeauf-/Rücknahmeabschlägen belastet und sind für ein unterschiedliches Vertriebsnetz bestimmt.

Im Übrigen behält sich die Verwaltungsgesellschaft für jede Aktienklasse das Recht vor, auf eine Aktivierung zu verzichten und dementsprechend ihre Auflegung am Markt zu verschieben.

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden jeden Tag angenommen, um sechzehn Uhr (T-1) bei Rothschild Martin Maurel zentralisiert und auf Basis des Nettoinventarwerts des nächsten Werktags (T) ausgeführt. Für Zeichnungen und Rücknahmen anfallende Zahlungen sind am zweiten auf das Ausführungsdatum folgenden Werktag (T+2) zu begleichen.

Aufträge werden gemäß der nachstehenden Übersicht ausgeführt:

T-1 (Werktag)	T-1 (Werktag)	T: Tag der Erstellung des NIW	T+1 (Werktag)	T+2 (Werktage)	T+2 (Werktage)
Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 16 Uhr ¹	Zentralisierung der Rücknahmeaufträge vor 16 Uhr ¹	Durchführung des Auftrags spätestens in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Begleichung der Zeichnungen	Begleichung der Rücknahmen

¹Ausgenommen eine mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarte etwaige besondere Verzögerung.

Annahme von Zeichnungen und Rücknahmen: Rothschild & Co Asset Management Europe – 29, Avenue de Messine – 75008 Paris / Rothschild Martin Maurel – 29, Avenue de Messine – 75008 Paris.

Bestimmung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird an jedem Tag, an dem die Börse in Paris geöffnet ist, ausgenommen französische Feiertage, berechnet.

Ort und Modalitäten der Veröffentlichung oder Mitteilung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter der folgenden Adresse veröffentlicht: www.am.eu.rothschildandco.com.

Bedingung für Aktienumtausch:



Eingegangene Umtauschanträge werden an jedem Bewertungstag zentralisiert und auf Basis des Nettoinventarwerts der Aktien am nächsten Werktag ausgeführt. Eventuelle Bruchteile werden entweder in bar bezahlt oder zum Zweck der Zeichnung einer zusätzlichen Aktie ohne Ausgabeaufschlag vervollständigt. Umtauschgeschäfte für Aktienklassen des OGAW gegen eine andere Aktienklasse des OGAW gelten als Veräußerung mit anschließender Zeichnung und unterliegen daher den Bestimmungen für Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren.

Gebühren und Provisionen

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEABSCHLÄGE:

Die Zeichnungsauf- und Rücknahmeabschläge erhöhen den vom Anleger bezahlten Zeichnungspreis bzw. vermindern den Rückzahlungspreis. Dem OGAW zustehende Provisionen dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage oder Auflösung von Vermögen entstehen. Nicht dem OGAW zustehende Provisionen fließen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsvermarkter, der Vertriebsstelle, usw. zu.

Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger erhobene Aufschläge bzw. Abschläge	Bemessungsgrundlage	Satz
Nicht dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Aktien	<u>C EUR-, C USD-, C USD H- und D EUR-Aktien:</u> maximal 4,5 % <u>F EUR-, MF EUR-, P EUR-, P CHF H-, P USD-, P USD H- und PB EUR-Aktien:</u> maximal 3% <u>M EUR-Aktien:</u> maximal 5% <u>R EUR-Aktien:</u> N. z.
Dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Aktien	N. z.
Nicht dem OGAW zustehender Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Aktien	N. z.
Dem OGAW zustehender Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Aktien	N. z.

Der Umtausch von M EUR-Aktien unterliegt keiner Provision. Der Umtausch anderer Aktien als M EUR kann einer Provision unterliegen.

Folgt auf den Rücknahmeantrag unmittelbar am selben Tag ein Zeichnungsantrag in derselben Aktienklasse und über denselben Betrag auf Basis desselben Nettoinventarwerts, wird weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag erhoben.

BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN:

Diese Kosten decken alle direkt dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Courtage, usw.) und gegebenenfalls eine von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhobene Umsatzprovision.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- Outperformance-Provisionen. Diese stellen eine Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft dar, wenn der OGAW seine Ziele übertroffen hat. Sie werden von daher dem OGAW in Rechnung gestellt;
- dem OGAW in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen;
- ein Teil des Ertrags aus zeitweiligen Erwerben und Veräußerungen von Wertpapieren.

Ausführlichere Angaben über die Kosten, die dem OGAW tatsächlich in Rechnung gestellt werden, finden sich in den wesentlichen Informationen für den Anleger (WIA).

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz
1	Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen	<u>C EUR-, C USD-, C USD H- und D EUR-Aktien:</u> maximal 1,196% bis zum 31.12.2017 / maximal 1,45% ab dem 01.01.2018 <u>F EUR-Aktien:</u> maximal 1,80 % <u>M EUR-Aktien:</u> maximal 0,001% <u>MF EUR-, P EUR-, P CHF H-, P USD-, P USD H- und PB EUR-Aktien:</u> maximal 0,90% bis zum 31.12.2017 / maximal 0,95% ab dem 01.01.2018 <u>R EUR-Aktien:</u> maximal 2,30%
2	Außerhalb der Verwaltungsgesellschaft anfallende Verwaltungskosten		
3	<u>Maximale indirekte Kosten:</u>	Nettovermögen	Nicht zutreffend



	- <u>Verwaltungskosten</u> - <u>Provisionen:</u> - Zeichnungsaufschläge: - Rücknahmeabschläge:		
4	<u>Dienstleister, die Umsatzprovisionen erheben:</u> Depotbank: zwischen 0% und 50% Verwaltungsgesellschaft: zwischen 50% und 100%	Erhebung bei jeder Transaktion	0,14% auf französische und ausländische Anleihen 0,44% auf französische und ausländische Aktien 40 EUR auf Aktienoptionen und Aktienindizes
5	Outperformance-Provision	Nettovermögen	N. z.

Wertpapierleihegeschäfte werden abhängig von den Marktbedingungen zeitanteilig nach einem festen oder variablen Zins verzinst.

Zeitweilige Erwerbe und Veräußerungen von Wertpapieren:

Im Rahmen zeitweiliger Veräußerungen von Wertpapieren arbeitet die SICAV mit einem oder mehreren Kreditinstituten, das seinen / die ihren Sitz in einem Staat der Europäischen Union hat / haben, als Dienstleister zusammen. Die Dienstleister handeln unabhängig von der SICAV und treten systematisch als Gegenparteien bei Marktgeschäften auf. Diese Dienstleister können zur Rothschild & Co-Gruppe oder zu einer Einheit ihrer Zugehörigkeitsgruppe gehören (nachstehend „Einheit“ genannt), daher kann die Abwicklung dieser Geschäfte durch die Einheit potenzielle Interessenkonflikte mit sich bringen.

Der Depotbank (im Rahmen ihrer Aufgabe als Depotbank) bzw. der Verwaltungsgesellschaft steht bei zeitweiligen Erwerben und Veräußerungen von Wertpapieren keine Vergütung zu. Alle aus diesen Geschäften stammenden Erträge fließen in voller Höhe dem OGAW zu. Diese Geschäfte führen zu Kosten, die vom OGAW getragen werden, wobei die von der Einheit in Rechnung gestellten Kosten nicht mehr als 50% der durch diese Geschäfte erzielten Erträge ausmachen dürfen.

Im Übrigen erhebt die Verwaltungsgesellschaft keine Naturalprovision.

Weitere Informationen sind dem Jahresbericht der SICAV zu entnehmen.

Verfahren bei der Auswahl von Finanzvermittlern:

Rothschild & Co Asset Management Europe lässt bei der Auswahl seiner Vermittler größte Sorgfalt walten. Diese werden nach ihrer Recherchequalität, aber auch nach ihrer Schnelligkeit und Zuverlässigkeit bei der Ausführung und Bearbeitung von Aufträgen ausgewählt. Im Rahmen eines strengen und regelmäßigen Prozesses, aus dem eine Benotung hervorgeht, wählen wir die Vermittler aus, die wir für die Besten halten.

IV. Kaufmännische Informationen

Änderungen, über die Aktionäre besonders informiert werden müssen, werden in Form einer Mitteilung bei jedem bekannten Aktionär oder über Euroclear France bei nicht bekannten Aktionären bekannt gemacht.

Änderungen, über die Aktionäre nicht besonders informiert werden müssen, werden entweder in den bei der Depotbank erhältlichen periodischen Unterlagen der SICAV, über die Presse, über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.am.eu.rothschildandco.com) oder auf jede andere, den Vorschriften der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF entsprechende Weise bekannt gemacht.

Die Rücknahme oder Erstattung von Aktien erfolgt über Rothschild Martin Maurel.

Informationen über die Modalitäten zur Berücksichtigung der Kriterien hinsichtlich sozialer, umweltbezogener und die Unternehmensführung betreffender Ziele in der Anlagepolitik finden sich auf der Internetsite der Verwaltungsgesellschaft (www.am.eu.rothschildandco.com) und im Jahresbericht des OGAW.

Die Zusammensetzung des Portfolios kann professionellen Anlegern, die von der ACPR, der AMF oder anderen gleichwertigen europäischen Aufsichtsbehörden kontrolliert werden, oder ihren Dienstleistern mit einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden, damit sie ihre aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Berechnungen im Zusammenhang mit der europäischen Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) vornehmen können.

Die Mitteilung erfolgt gemäß den von der AMF festgelegten Bestimmungen innerhalb einer Frist von mindestens 48 Stunden nach Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Für jegliche weiteren Auskünfte können die Aktionäre die Verwaltungsgesellschaft kontaktieren.



Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Informationsstelle:

Die CACEIS Bank, Germany Branch, Lilienthalallee 36, D-80939 München, übernimmt die Funktion der Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Informationsstelle“).

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der Luxemburgischen Zahlstelle CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 5 Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg, eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber, einschließlich Rücknahmeerlöse und etwaige Ausschüttungen werden auf Verlangen der Anleger über die Luxemburgischen Zahlstelle CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 5 Allée Scheffer L-2520 Luxembourg, ausgezahlt. Zahlungen von Zeichnungs- und Rücknahmebeträgen können auch vom/auf das Konto des Anlegers bei der depotführenden Stelle in Deutschland erfolgen.

Die aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts (bestehend aus wesentlichen Anlegerinformationen, Prospekts und Verwaltungsreglement), sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Informationsstelle in Deutschland während der normalen Geschäftszeiten auf Wunsch in Papierform kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe-, und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der folgenden Website <https://am.eu.rothschildandco.com> veröffentlicht.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

V. Anlageregeln

Zur Berechnung des Gesamtrisikos im Zusammenhang mit Finanzverträgen wird der engagementbezogene Ansatz zugrunde gelegt.

Diese SICAV hält die für OGAW, die höchstens 10% in OGAW investieren, geltenden aufsichtsrechtlichen Kennzahlen ein.

VI. Regeln zur Bewertung und Verbuchung der Vermögenswerte zum Zulassungszeitpunkt

Der OGAW hat sich für den Euro als Referenzwährung entschieden.

Zur Bewertung von börsengehandelten Wertpapieren werden Schlusskurse herangezogen

Die Kurse der Terminmärkte sind Abrechnungspreise.

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Kupons verbucht.

OGAW werden zum letzten bekannten Kurs bewertet.

Schatzanweisungen werden zum Marktzins bewertet.

Börsengängige Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von mehr als 3 Monaten werden zum Marktpreis bewertet. Davon ausgenommen sind börsengängige Schuldtitel mit variablem oder überprüfbarem Zins, die keine besondere Sensitivität am Markt aufweisen.

Die vereinfachende so genannte „Linearisierungsmethode“ ist für handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten vorgesehen, die auf der Grundlage des festen 3-Monats-Zinssatzes keine besondere Marktsensitivität aufweisen.

Papiere mit Rückkaufrecht und Pensionsgeschäfte werden zum Kurs des Kontrakts bewertet.



Die finanziellen Garantien werden täglich zum Marktpreis (mark-to-market) bepreist, im Einklang mit den nachstehend beschriebenen Bewertungsregeln.

Bei den zur Bewertung von OAT zugrunde gelegten Kursen handelt es sich um einen Mittelwert je Kursdatenanbieter

Terminwährungen werden zum Fixingkurs des Tages bewertet, zuzüglich eines sich nach Vertragslaufzeit und -währungen richtenden Reports/Deposits.

Die Bewertung von Kreditausfallkontrakten (CDS) erfolgt:

- für den sich auf die Prämie beziehenden Teil: zeitanteiliger Wert dieser Prämie
- für den sich auf das Kreditrisiko beziehenden Teil: nach dem Marktpreis

Portfoliozugänge werden zu ihrem Anschaffungspreis unter Ausschluss von Gebühren bewertet.

VII. Vergütung

Gemäß der Richtlinie 2009/65/EG hat Rothschild & Co Asset Management Europe als für die Beauftragung anderer zuständige Verwaltungsgesellschaft der SICAV die Vergütungsrichtlinien und -praktiken ausgearbeitet und eingeführt, die mit einem soliden und effizienten Risikomanagement vereinbar sind, die nicht das Eingehen von Risiken fördern, die mit den Risikoprofilen und den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten der SICAV unvereinbar sind, und die nicht gegen die Pflicht verstoßen, im besten Interesse der SICAV zu handeln.

Die Vergütungsrichtlinie entspricht der wirtschaftlichen Strategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der SICAV und der Anleger und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Darüber hinaus wendet Rothschild & Co Asset Management Europe als Verwaltungsgesellschaft von alternativen Investmentfonds und OGAW auch die AIFM- und die OGAW-Richtlinie an.

Mitarbeiter aus folgenden Bereichen unterliegen den Regulierungsvorschriften der AIFM- und der OGAW-Richtlinie („geregelter Personenkreis“):

- Geschäftsführung (ohne geschäftsführende Gesellschafter)
- Verwalter von alternativen Investmentfonds oder OGAWs
- Verantwortliche für Entwicklung und Marketing
- Verantwortliche für Konformität und interne Kontrolle (Responsable de la Conformité et du Contrôle Interne - RCCI)
- Risikofunktion (operative Risiken, Marktrisiken ...)
- Verantwortliche
- Jeder anderer Mitarbeiter, der einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der verwalteten alternativen Investmentfonds oder OGA hat und dessen Gesamtvergütung in derselben Vergütungsstranche liegt wie diejenige der anderen Risikoträger.

Die Vergütungsrichtlinien und -verfahren von Rothschild & Co Asset Management Europe gelten für alle Mitarbeiter, wobei für den geregelten Personenkreis gemäß den Vorschriften der AIFM- und der OGAW-Richtlinie spezielle Regeln für variable aufgeschobene Vergütungen anwendbar sind.

Einzelheiten der Vergütungsrichtlinie von Rothschild & Co Asset Management Europe sind auf folgender Website zu finden: www.am.eu.rothschildandco.com

Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungsrichtlinie von Rothschild & Co Asset Management Europe wird Anlegern der SICAV auf Anforderung am Sitz der SICAV kostenlos zur Verfügung gestellt.



R-CO VALOR

Société d'Investissement à Capital Variable
Sitz: 29, avenue de Messine - 75008 PARIS
789 648 409 R.C.S. PARIS

SATZUNG

TITEL 1

RECHTSFORM - ZWECK - BEZEICHNUNG - SITZ - LAUFZEIT DER GESELLSCHAFT

ARTIKEL 1 - RECHTSFORM

Es wird zwischen den Inhabern der nachfolgend geschaffenen Aktien und der in Zukunft geschaffenen Aktien eine Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) gebildet, für die die Bestimmungen des französischen Handelsgesetzbuchs über Handelsgesellschaften (Buch II - Überschrift II - Kapitel V und VI), des Geld- und Finanzgesetzbuchs (Buch II - Überschrift I - Kapitel IV), deren Durchführungsverordnungen, die späteren Gesetze und die vorliegende Satzung gelten.

ARTIKEL 2 - ZWECK

Zweck dieser Gesellschaft ist die Bildung und Verwaltung eines Portfolios von Finanzinstrumenten und von Einlagen.

ARTIKEL 3 - BEZEICHNUNG

Die Gesellschaft, eine Société d'Investissement à Capital Variable, heißt: R-co Valor.

ARTIKEL 4 - SITZ

Der Sitz liegt in PARIS 8ème - 29, avenue de Messine.

ARTIKEL 5 - LAUFZEIT

Die Laufzeit der Gesellschaft beträgt neunundneunzig Jahre ab ihrer Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister, ausgenommen bei vorzeitiger Auflösung oder Verlängerung nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.



TITEL 2

KAPITAL - KAPITALÄNDERUNGEN - MERKMALE DER AKTIEN

ARTIKEL 6 - GRUNDKAPITAL

Das Mindestkapital der SICAV beträgt 300.000 Euro.

Das anfängliche Kapital der SICAV beträgt 304.745,40 Euro, aufgeteilt in 306 vollständig eingezahlte Aktien.

Es wurde durch Bareinlage gebildet.

Aktienklassen:

Die Merkmale der verschiedenen Aktienklassen und ihre Zugangsbedingungen werden im Prospekt der SICAV erläutert.

Die verschiedenen Aktienklassen können:

- unterschiedlichen Regelungen zur Verwendung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) unterliegen;
- auf verschiedene Währungen lauten;
- mit verschiedenen Verwaltungskosten belastet werden;
- mit verschiedenen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen belastet werden;
- einen anderen Nennwert haben;
- mit einer im Prospekt festgelegten systematischen teilweisen oder vollständigen Absicherung des Risikos ausgestattet sein. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, die die Auswirkungen von Sicherungsgeschäften auf andere Anteilsklassen des OGAW so weit wie möglich reduzieren;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Möglichkeit der Zusammenlegung oder des Splitting der Aktien auf Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung.

Die Aktien können auf Beschluss des Verwaltungsrats in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel und Zehntausendstel aufgeteilt werden, die als Aktienbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen der Satzung über die Ausgabe und Rücknahme von Aktien gelten auch für Aktienbruchteile, deren Wert immer proportional zu der von ihnen dargestellten Aktie ist. Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über Aktien gelten ohne weitere Angabe auch für Aktienbruchteile, sofern nichts anderes festgelegt ist.

ARTIKEL 7 - KAPITALÄNDERUNGEN

Der Kapitalbetrag kann geändert werden, indem die Gesellschaft neue Aktien ausgibt und indem die Gesellschaft nach der Rücknahme von Aktien von Aktionären, die dies beantragen, Senkungen vornimmt.

ARTIKEL 8 - AUSGABEN, RÜCKNAHMEN VON AKTIEN

Die Aktien und Anteile von OGAWs werden jederzeit auf Wunsch von Aktionären und Anteilsinhabern auf Basis ihres Nettoinventarwerts, gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschläge, ausgegeben.



Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen unter den im Prospekt dargelegten Bedingungen und Modalitäten.

Jegliche Zeichnung neuer Aktien muss vollständig eingezahlt sein, sonst ist sie ungültig, und die ausgegebenen Aktien begründen die gleichen Rechte wie die am Ausgabetag bestehenden Aktien.

In Anwendung von Artikel L. 214-7-4 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs kann die Rücknahme von Aktien durch die Gesellschaft ebenso wie die Ausgabe neuer Aktien vom Verwaltungsrat oder Vorstand vorläufig ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und dies im Interesse der Aktionäre nötig ist.

Falls das Nettovermögen der SICAV (oder gegebenenfalls eines Teilfonds) unter den vorgeschriebenen Betrag fällt, kann keine Rücknahme von Aktien stattfinden (ggf. vom betreffenden Teilfonds).

Möglichkeit von Mindestzeichnungsbedingungen gemäß den im Prospekt vorgesehenen Modalitäten.

Der OGAW kann die Ausgabe von Aktien in Anwendung des zweiten Absatzes von Artikel L.214-7-4 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs in objektiven Situationen aussetzen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, wie zum Beispiel eine maximale Anzahl von ausgegebenen Anteilen oder Aktien, Erreichen eines maximalen Vermögensbetrags oder Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Diese objektiven Situationen sind im Prospekt des OGAW definiert.

ARTIKEL 9 - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien erfolgt unter Berücksichtigung der im Prospekt dargelegten Bewertungsregeln.

Ein unverbindlicher sofortiger Nettoinventarwert wird vom Marktunternehmen bei Zulassung zum Handel berechnet.

Sacheinlagen dürfen nur in Form von Titeln, Wertpapieren oder Kontrakten erfolgen, aus denen das Vermögen des OGAW bestehen darf; sie werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Regeln bewertet.

ARTIKEL 10 - FORM DER AKTIEN

Die Aktien können nach Wahl der Zeichner Inhaber- oder verwaltete Namensaktien sein. In Anwendung von Artikel L. 211-4 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs werden die Titel zwingend von einem ermächtigten Vermittler registriert.

Die Rechte der Inhaber werden durch eine Eintragung auf ihren Namen

beim Vermittler ihrer Wahl dargestellt, und zwar sowohl für Inhaber- als auch für verwaltete Namensaktien.

Die Gesellschaft kann gemäß Artikel L. 211-5 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs auf ihre Kosten den Namen, die Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift der Aktionäre der SICAV sowie die Anzahl der Titel, die jeder von ihnen hält, abfragen.



ARTIKEL 11 - ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM REGULIERTEN MARKT

Die Aktien können gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden. In diesem Fall muss die SICAV eine Vorkehrung getroffen haben, die ermöglicht sicherzustellen, dass der Kurs ihrer Aktie nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert abweicht.

ARTIKEL 12 - RECHTE UND PFLICHTEN, DIE MIT DEN AKTIEN VERBUNDEN SIND

Jede Aktie verbrieft bezüglich des Gesellschaftsvermögens und der Gewinnaufteilung das Recht auf einen proportionalen Anteil zum Kapitalbruchteil, den sie darstellt.

Die Rechte und Pflichten, die mit der Aktie verbunden sind, folgen dabei dem Wertpapier, unabhängig davon, in wessen Hand es sich befindet.

Jedes Mal, wenn es notwendig ist, mehrere Aktien zu halten, um ein bestimmtes Recht auszuüben, insbesondere bei Umtausch oder Zusammenlegung, können die Inhaber einzelner Aktien oder einer geringeren als der erforderlichen Anzahl von Aktien diese Rechte nur ausüben, wenn sie sich persönlich um die Zusammenlegung und ggf. um den Kauf oder Verkauf der erforderlichen Aktien kümmern.

ARTIKEL 13 - UNTEILBARKEIT DER AKTIEN

Alle gemeinschaftlichen Inhaber einer Aktie oder Anspruchsberechtigten sind gehalten, sich bei der Gesellschaft durch eine einzige Person vertreten zu lassen, auf die sie sich gemeinsam geeinigt haben, oder ersatzweise durch den Vorsitzenden des Handelsgerichts am Sitz.

Falls ein Aktiensplit beschlossen wurde (Artikel 6):
können die Inhaber von Aktienbruchteilen diese zusammenlegen. In diesem Fall müssen sie sich unter den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Bedingungen durch eine einzige Person vertreten lassen, die für jede Gruppe die mit dem Eigentum an einer ganzen Aktie verbundenen Rechte ausübt.

Möglichkeit, die Aufteilung der Stimmrechte bei den Versammlungen zwischen Nutznießern und Eigentümern vorzusehen oder diese Auswahl den Betroffenen zu überlassen, wobei diese verpflichtet sind, sie der Gesellschaft mitzuteilen.

TITEL 3

VERWALTUNG UND LEITUNG DER GESELLSCHAFT

ARTIKEL 14 - VERWALTUNG

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet (mit mindestens drei und höchstens achtzehn Mitgliedern), der von der Hauptversammlung ernannt wird.



Während der Laufzeit der Gesellschaft werden die Verwaltungsratsmitglieder von der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre ernannt oder in diesen Funktionen bestätigt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Letztere müssen bei ihrer Ernennung einen ständigen Vertreter ernennen, der denselben Bedingungen und Pflichten unterliegt und dieselbe zivil- und strafrechtliche Haftung eingeht, wie wenn er auf eigenen Namen Mitglied des Verwaltungsrats wäre; die Haftung der juristischen Person, die er vertritt, bleibt davon unberührt.

Dieses Mandat des ständigen Vertreters wird ihm für die Dauer des Mandats der juristischen Person, die er vertritt, erteilt. Falls die juristische Person das Mandat ihres Vertreters widerruft, ist sie gehalten, diesen Widerruf sowie die Identität ihres neuen ständigen Vertreters unverzüglich per Einschreiben der SICAV mitzuteilen. Gleiches gilt bei Tod, Rücktritt oder anhaltender Verhinderung des ständigen Vertreters.

ARTIKEL 15 - DAUER DER FUNKTIONEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER - VERLÄNGERUNG DES RATES

Vorbehaltlich der Bestimmungen des letzten Absatzes des vorliegenden Artikels beträgt die Dauer der Funktionen der Verwaltungsratsmitglieder für die ersten Verwaltungsratsmitglieder drei Jahre und für die anschließenden sechs Jahre, wobei unter jedem Jahr der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Jahreshauptversammlungen verstanden wird.

Falls ein oder mehrere Verwaltungsratsmitgliederstellen zwischen zwei Hauptversammlungen aufgrund von Tod oder Rücktritt frei werden, kann der Verwaltungsrat vorläufige Ernennungen vornehmen.

Das vom Rat als Ersatz für ein anderes vorläufig ernannte Verwaltungsratsmitglied bleibt nur für die restliche Laufzeit des Mandats seines Vorgängers im Amt. Seine Ernennung muss von der nächsten Hauptversammlung ratifiziert werden.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann wiedergewählt werden. Es kann von der ordentlichen Hauptversammlung jederzeit abberufen werden.

Die Funktionen jedes Verwaltungsratsmitglieds enden am Ende der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre, die über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres befunden hat, die in dem Jahr stattfindet, im Laufe dessen sein Mandat ausläuft, wobei, falls die Versammlung im Laufe dieses Jahres nicht zusammentritt, diese Funktionen des betreffenden Mitglieds am 31. Dezember desselben Jahres enden, jeweils unter Vorbehalt der nachstehend beschriebenen Ausnahmen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann für eine kürzere Dauer als sechs Jahre ernannt werden, falls dies notwendig ist, damit die Erneuerung des Verwaltungsrates so regelmäßig wie möglich und in jedem Zeitraum von sechs Jahren vollständig bleibt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder erhöht oder verringert wird und sich dies auf die Regelmäßigkeit der Erneuerung auswirkt.

Wenn die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats unter das gesetzliche Minimum fällt, muss oder müssen das oder die übrige(n) Mitglied(er) die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre sofort einberufen, um die Besetzung der Rates zu ergänzen.

Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder im Alter von über 95 Jahren darf nicht mehr als ein Drittel der amtierenden Verwaltungsratsmitglieder ausmachen. Wird diese Grenze überschritten, so wird davon ausgegangen, dass das älteste Verwaltungsratsmitglied zurücktritt.



Der Verwaltungsrat kann in Teilen erneuert werden.

Bei Rücktritt oder Tod eines Verwaltungsratsmitglieds und wenn die Anzahl der noch amtierenden Verwaltungsratsmitglieder mindestens dem satzungsgemäßen Minimum entspricht, kann sich der Verwaltungsrat vorläufig und für die Dauer des noch laufenden Mandats um seinen Ersatz kümmern.

ARTIKEL 16 - BÜRO DES RATES

Der Rat wählt aus seinen Mitgliedern für eine Dauer, die er bestimmt, die jedoch die seines Mandats als Verwaltungsratsmitglied nicht überschreiten kann, einen Vorsitzenden, der zwingend eine natürliche Person sein muss.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats organisiert und leitet dessen Arbeit und berichtet der Hauptversammlung darüber. Er überwacht die ordentliche Funktion der Organe der Gesellschaft und stellt insbesondere sicher, dass die Verwaltungsratsmitglieder in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen.

Falls er dies für nützlich hält, ernennt der Verwaltungsrat auch einen stellvertretenden Vorsitzenden und kann auch einen Sekretär auswählen, der kein Verwaltungsratsmitglied sein muss.

Für die Ausübung seiner Funktionen muss der Vorsitzende weniger als 95 Jahre alt sein. Wenn der Vorsitzende die Altersgrenze erreicht hat, übt er seine Funktionen bis zu der ordentlichen Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr befindet, in dem er das Alter von 95 Jahren erreicht, weiterhin aus.

Ist der Vorsitzende vorübergehend verhindert oder verscheidet er, so bestimmt der Rat unter den stellvertretenden Vorsitzenden oder, falls keine vorhanden sind, unter den Verwaltungsratsmitgliedern einen Sitzungsleiter.

ARTIKEL 17 - SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES RATES

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden so häufig zusammen, wie es das Interesse der Gesellschaft erfordert, und zwar entweder am Sitz oder an jedem anderen Ort, der in der Einladung angegeben ist.

Ist er seit mehr als zwei Monaten nicht zusammengetreten, kann mindestens ein Drittel seiner Mitglieder den Vorsitzenden auffordern, den Rat zu einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen. Der Geschäftsführer kann den Vorsitzenden ebenfalls auffordern, den Verwaltungsrat zu einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen. Diese Aufforderungen sind für den Vorsitzenden verbindlich.

Ein internes Reglement kann, gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, den Ablauf der Sitzungen des Verwaltungsrats bestimmen, die per Videokonferenz stattfinden können, mit Ausnahme der Beschlüsse, die das französische Handelsgesetzbuch ausdrücklich ausschließt.

Die Einladungen zum Rat für die Genehmigung des Jahresabschlusses werden jedem der Ratsmitglieder per Post zugestellt.

Für alle anderen Ratssitzungen ist eine mündliche Einladung zulässig.



Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters maßgeblich.

Falls Videokonferenzen zulässig ist, kann die Geschäftsordnung gemäß den geltenden Vorschriften vorsehen, dass die Verwaltungsratsmitglieder, die an der Sitzung des Rates per Videokonferenz teilnehmen, als für die Berechnung des Quorums und der Mehrheit anwesend gelten.

ARTIKEL 18 - PROTOKOLLE

Die Protokolle werden im Einklang mit dem Gesetz erstellt und die Kopien oder Auszüge der Beschlüsse werden im Einklang mit dem Gesetz zugestellt und bestätigt.

ARTIKEL 19 - BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtung der Tätigkeit der Gesellschaft und überwacht ihre Umsetzung. Im Rahmen des Gesellschaftszwecks und unter Vorbehalt der Befugnisse, die ausdrücklich den Aktionärsversammlungen vorbehalten sind, befasst er sich mit jeder Frage, die die gute Führung der Gesellschaft betrifft, und regelt mit seinen Beschlüssen die Angelegenheiten, die sie betreffen. Der Verwaltungsrat führt die Kontrollen und Überprüfungen durch, die er für sinnvoll hält. Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer der Gesellschaft ist gehalten, jedem Verwaltungsratsmitglied alle Unterlagen und Informationen mitzuteilen, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied bevollmächtigen, es bei einer Sitzung des Verwaltungsrats zu vertreten. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann bei einer Sitzung nur eine einzige erhaltene Vollmacht ausüben. Diese Bestimmungen gelten auch für den ständigen Vertreter eines Verwaltungsratsmitglieds, bei dem es sich um eine juristische Person handelt.

ARTIKEL 20 - GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird, in ihrer Verantwortung, entweder vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder von jeder anderen natürlichen Person ausgeübt, die vom Verwaltungsrat ernannt wurde und den Titel Geschäftsführer trägt.

Die Wahl zwischen den beiden Arten der Ausübung der Geschäftsführung wird unter den Bedingungen, die diese Satzung festlegt, vom Verwaltungsrat für eine Dauer getroffen, die bei Ablauf der Funktionen des amtierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats endet. Die Aktionäre und Dritte werden über diese Wahl unter den Bedingungen informiert, die die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festlegen.

Entsprechend der Wahl, die der Verwaltungsrat gemäß den vorstehend definierten Bestimmungen getroffen hat, wird die Geschäftsführung entweder vom Vorsitzenden oder von einem Geschäftsführer ausgeübt.

Wenn sich der Verwaltungsrat für die Trennung der Funktionen des Vorsitzenden und des Geschäftsführers entscheidet, ernennt er den Geschäftsführer und legt die Dauer seines Mandats fest.



Wenn die Geschäftsführung der Gesellschaft vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgeführt wird, sind die folgenden Bestimmungen zum Geschäftsführer auf ihn anwendbar.

Unter Vorbehalt der Befugnisse, die das Gesetz ausdrücklich den Aktionärsversammlungen vorbehält, sowie der Befugnisse, die es besonders dem Verwaltungsrat vorbehält, und im Rahmen des Gesellschaftszwecks erhält der Geschäftsführer die umfassendsten Befugnisse, um unter jeglichen Umständen im Namen der Gesellschaft zu handeln. Er übt diese Befugnisse im Rahmen des Gesellschaftszwecks und unter Vorbehalt der Befugnisse aus, die das Gesetz ausdrücklich den Aktionärsversammlungen und dem Verwaltungsrat vorbehält. Er vertritt die Gesellschaft in ihren Beziehungen mit Dritten.

Der Geschäftsführer kann jeglichen teilweisen Delegationen seiner Befugnisse an jegliche Person seiner Wahl zustimmen.

Der Geschäftsführer kann vom Verwaltungsrat jederzeit abberufen werden.

Auf Vorschlag des Geschäftsführers kann der Verwaltungsrat bis zu fünf natürliche Personen ernennen, die damit beauftragt sind, den Geschäftsführer zu unterstützen. Diese tragen den Titel des delegierten Geschäftsführers.

Die delegierten Geschäftsführer können vom Rat jederzeit auf Vorschlag des Geschäftsführers abberufen werden.

Der Verwaltungsrat bestimmt in Absprache mit dem Geschäftsführer den Umfang und die Dauer der Befugnisse, die den delegierten Geschäftsführern verliehen werden.

Diese Befugnisse können die Möglichkeit der teilweisen Delegation beinhalten. Bei Ende der Funktionen oder Verhinderung des Geschäftsführers behalten sie, sofern der Rat nichts anderes beschließt, ihre Funktionen und Zuteilungen bis zur Ernennung des neuen Geschäftsführers.

Die delegierten Geschäftsführer verfügen gegenüber Dritten über dieselben Befugnisse wie der Geschäftsführer.

Für die Ausübung seiner Funktionen muss der Geschäftsführer oder delegierte Geschäftsführer weniger als 95 Jahre alt sein. Wenn der Geschäftsführer oder delegierte Geschäftsführer 95 Jahre erreicht hat, übt er seine Funktionen bis zu der ordentlichen Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr befindet, in dem er die Altersgrenze erreicht, weiterhin aus.

ARTIKEL 21 - ZUTEILUNGEN UND VERGÜTUNGEN DES RATES

Die Vergütung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des oder der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat festgelegt; sie kann fix oder teils fix und teils proportional sein.

Dem Verwaltungsrat kann eine feste jährliche Vergütung in Form von Präsenzgeldern zugeteilt werden, deren Betrag von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird und bis zu einem gegenteiligen Beschluss dieser Versammlung bestehen bleibt.

Der Verwaltungsrat teilt diese Vergütung nach seinem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.

ARTIKEL 22 - DIE DEPOTBANK



Die Depotbank wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Depotbank erfüllt die Aufgaben, die ihr aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften obliegen bzw. von der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen wurden.

Sie hat sich insbesondere zu vergewissern, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft rechtmäßig sind. Sie muss gegebenenfalls alle von ihr für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen ergreifen. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF.

Artikel 23 - PROSPEKT

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft, falls die SICAV ihre Verwaltung insgesamt delegiert hat, verfügt über alle Befugnisse, um an dem Prospekt gegebenenfalls alle erforderlichen Änderungen vorzunehmen, um die einwandfreie Verwaltung der Gesellschaft zu gewährleisten, wobei dies alles im Rahmen der für SICAV geltenden Gesetze und Vorschriften zu erfolgen hat.

TITEL 4

WIRTSCHAFTSPRÜFER

ARTIKEL 24 - ERNENNUNG - BEFUGNISSE - VERGÜTUNG

Der Wirtschaftsprüfer wird vom Verwaltungsrat nach Zustimmung der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF unter den Personen, die befugt sind, diese Funktion in Handelsgesellschaften auszuüben, vom Verwaltungsrat für sechs Geschäftsjahre ernannt.

Er bescheinigt die Regelmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Abschlüsse.

Sein Mandat kann erneuert werden.

Der Wirtschaftsprüfer muss der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF schnellstmöglich alle Sachverhalte oder Entscheidungen über den OGAW melden, von denen er in Ausübung seiner Aufgabe Kenntnis erhält und die die folgenden Bedingungen erfüllen:

1° Sie stellen eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen dar, die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnte;

2° sie beeinträchtigen die Bedingungen oder Fortführung seines Geschäftsbetriebs;

3° sie haben Einschränkungen beim Bestätigungsvermerk für den Abschluss oder die Verweigerung des Bestätigungsvermerks zur Folge.

Bewertungen der Vermögenswerte und die Festlegung von Umtauschparitäten bei Umwandlungen, Fusionen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Wirtschaftsprüfers.

Er bewertet alle Einlagen in eigener Verantwortung.

Er prüft die Richtigkeit der Zusammensetzung des Nettovermögens vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Wirtschaftsprüfers werden einvernehmlich zwischen ihm und dem Verwaltungsrat des SICAV in Anbetracht eines Arbeitsprogramms festgelegt, das die für notwendig erachteten Sorgfaltsprüfungen näher bestimmt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt die Voraussetzungen, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagszahlungen dienen.



TITEL 5

HAUPTVERSAMMLUNGEN

ARTIKEL 25 - HAUPTVERSAMMLUNGEN

Hauptversammlungen werden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen einberufen und beraten sich entsprechend.

Die Jahreshauptversammlung, die den Jahresabschluss der Gesellschaft genehmigen muss, wird zwingend innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen.

Die Sitzungen finden entweder am Sitz oder an jedem anderen Ort statt, der in der Einladung angegeben ist.

Jeder Aktionär kann persönlich oder über einen Stimmrechtsbevollmächtigten an den Versammlungen teilnehmen, sofern er seine Identität und das Eigentum an seinen Papieren entweder in Form einer namentlichen Eintragung oder durch Vorlage seiner Inhaberpapiere oder des Einlagezertifikats am in der Einladung angegebenen Ort nachweist; die Frist, innerhalb derer diese Formalitäten erledigt werden müssen, läuft zwei Tage vor dem Datum der Hauptversammlung aus.

Ein Aktionär kann sich im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel L.225-106 des französischen Handelsgesetzbuchs vertreten lassen.

Ein Aktionär kann auch unter den in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Bedingungen per Brief abstimmen.

Den Versammlungen sitzt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder der Vorstandsvorsitzende oder, in seiner Abwesenheit, ein stellvertretender Vorsitzender oder ein zu diesem Zweck vom Rat oder Vorstand delegiertes Verwaltungsratsmitglied vor. Andernfalls wählt die Versammlung selbst ihren Vorsitzenden.

Die Protokolle der Versammlung werden im Einklang mit dem Gesetz erstellt und ihre Kopien werden im Einklang mit dem Gesetz bestätigt und zugestellt.

TITEL 6

JAHRESABSCHLUSS

ARTIKEL 26 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am nächsten Tag nach dem letzten Börsentag in Paris im Monat Dezember und endet am letzten Börsentag in Paris des selben Monats des nächsten Jahres.

Das erste Geschäftsjahr wird jedoch ausnahmsweise alle Handlungen umfassen, die seit dem Gründungsdatum ausgeführt wurden, und am letzten Börsentag des Monats Dezember 2013 enden.



ARTIKEL 27 - MODALITÄTEN ZUR VERWENDUNG DES ERGEBNISSES UND DER AUSSCHÜTTBAREN SUMMEN

Der Verwaltungsrat stellt das Nettoergebnis des Geschäftsjahres gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fest. Das Nettoergebnis entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Prämien und Zuteilungen, Dividenden und allen Erträgen aus Titeln, die das Portfolio der SICAV darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

1° dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen;

2° den im Geschäftsjahr realisierten Nettokursgewinnen abzüglich der realisierten Nettokursverluste abzüglich aller Kosten, zuzüglich der Nettogewinne derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Kursgewinne.

Die unter 1° und 2° genannten Summen können voneinander unabhängig ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Zahlung der ausschüttbaren Summen erfolgt innerhalb von maximal 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet jedes Jahr über die Aufteilung der ausschüttbaren Summen.

Bei jeder Aktienklasse kann die SICAV gegebenenfalls für jede der unter 1° und 2° genannten Summen für eine der folgenden Formeln optieren:

- Reine Thesaurierung: Die ausschüttbaren Summen werden in voller Höhe thesauriert. Davon ausgenommen sind Gelder, bei denen eine Ausschüttung von Rechts wegen zwingend verbindlich ist.
- Reine Ausschüttung: Das Ergebnis wird nach Rundung in voller Höhe ausgeschüttet; Möglichkeit von Abschlagszahlungen.
- Bei den SICAV, die die Freiheit behalten möchten, ihre Erträge zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder die ausschüttbaren Summen auf neue Rechnung vorzutragen, entscheidet die Hauptversammlung jedes Jahr über die Zuteilung jeder der unter 1. und 2. genannten Summen.

Gegebenenfalls kann die Verwaltungsgesellschaft im Laufe des Geschäftsjahres beschließen, eine oder mehrere Abschlagszahlungen bis zur Höhe der Nettoerträge jeder der unter 1° und 2° genannten zum Beschlusszeitpunkt verbuchten Summen vorzunehmen, sowie ihren jeweiligen Betrag und das jeweilige Datum ihrer Ausschüttung festlegen.

Bei den (i) die rein ausschüttenden Aktien und (ii) thesaurierenden und/oder ausschüttenden Aktien entscheidet die Hauptversammlung jedes Jahr über die Verwendung der Wertzuwächse (Thesaurierung, Ausschüttung und/oder Vortrag auf neue Rechnung).

Die genauen Modalitäten für die Verwendung von ausschüttbaren Summen sind im Prospekt beschrieben.



TITEL 7

VERLÄNGERUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL 28 - VERLÄNGERUNG ODER VORZEITIGE AUFLÖSUNG

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und aus jedem beliebigen Grund einer außerordentlichen Versammlung die Verlängerung oder die vorzeitige Auflösung oder die Liquidation der SICAV vorschlagen.

Die Ausgabe neuer Aktien und die Rücknahme von Aktien von den Aktionären, die dies beantragen, durch die SICAV enden am Tag der Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung, bei der die vorzeitige Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft vorgeschlagen wird, oder bei Ablauf der Laufzeit der Gesellschaft.

ARTIKEL 29 - LIQUIDATION

Die Liquidationsmodalitäten werden im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel L. 214-12 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs festgelegt.

TITEL 8

STREITIGKEITEN

ARTIKEL 30 - GERICHTSSTAND - WAHL DER ZUSTELLADRESSE

Jegliche Streitigkeiten, die während der Laufzeit der Gesellschaft oder ihrer Liquidation, sei es zwischen den Aktionären und der Gesellschaft oder zwischen den Aktionären selbst, zu den Gesellschaftsangelegenheiten entstehen, werden im Einklang mit dem Gesetz entschieden und es werden damit die zuständigen Gerichte befasst.